

ner die wegen der That ermittelten Beweismittel und den Antrag auf Bestrafung enthalten.

Wenn das Sachverhältniß einfach ist, der Angeklagte sich in der Nähe befindet, oder dem Richter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Anzeige zulässig.

Werden Uebertretungen auf Märkten von wandernden Handwerksburschen oder andern nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anzeige der Regel nach mündlich anzubringen.

Auch wenn es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen ist, den Thäter bei einer Uebertretung zu ermitteln, so hat dieselbe dennoch eine Anzeige bei dem Gerichte zu machen, damit das letztere weitere Untersuchungsschritte vornehmen kann.

§. 13.

Stellt sich die That nicht als eine bloße Uebertretung, sondern als ein Vergehen oder als ein Verbrechen im engeren Sinne dar (Art. 2 der Strafprozeßordnung), so hat die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern die Anzeige, nebst den etwa aufgenommenen Verhandlungen an den Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte, oder an das Kreisgericht selbst abzugeben, und zwar im Falle, daß Gefangene oder Gegenstände mit zu übersenden sind, durch die Vermittelung des Einzelrichters.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehr auf denselben Zweck gerichtete Handlungen eine Uebertretung und gleichzeitig auch ein Vergehen oder ein Verbrechen im engeren Sinne verübt, so ist dem Staatsanwälte bei dem Kreisgerichte Anzeige zu machen und demselben das Weitere zu überlassen.

§. 14.

Wird eine von der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern eingereichte Anzeige von dem Gerichte zurückgewiesen, so kann dieselbe dagegen Rekurs an das Kreisgericht einlegen und hat sogleich bei Einlegung desselben die Mittheilung der Verhandlungen an den Staatsanwalt zu beantragen (Art. 314 und 315 der Strafprozeßordnung).

§. 15.

Der Einzelrichter soll, so oft es die Lage der Sache gestattet, zur Abkürzung des Verfahrens die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung in einem Termine vornehmen (Art. 345 der Strafprozeßordnung).

Er soll daher in der Regel in allen den Fällen, wo in der Anzeige der Staatsanwaltschaft der Thäter benannt ist, denselben nebst den angegebenen Zeugen und Sachverständigen sofort zu einer Hauptverhandlung vorladen.

Ist nach der Anzeige der Thäter geständig, so sind die Zeugen zuerst nicht vor-